

# RICHTLINIE ZUR VERGABE VON STIPENDIEN AN GRAZERINNEN UND GRAZER, DIE STAATLICH ANERKANNTE AUSLANDSDIENSTE IN DEN THEMENBEREICHEN FRIEDEN UND GEDENKEN LEISTEN.

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. FÖRDERUNGSZIEL

### 2. BEWERBUNG

GEEIGNETE PROGRAMME

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

### 3. DOTIERUNG UND AUSZAHLUNG

DOTIERUNG

STIPENDIENHÖHE

AUSZAHLUNG

### 4. VERGABE

KRITERIEN

MODUS

### 5. ABERKENNUNG DES STIPENDIUMS

### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 1. FÖRDERUNGSZIEL

Die Friedens- und Menschenrechtsstadt Graz widmet sich im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung der Förderung von Frieden und Menschenrechten im kommunalen Raum. Um dies zu erreichen, initiiert und unterstützt die Kommune Projekte und Bildungsmaßnahmen, die sich mit den verschiedenen Bereichen des friedlichen Zusammenlebens von Menschen befassen.

Eine Grundlage für diese Arbeit ist die Auseinandersetzung mit der eigenen belasteten Vergangenheit im Nationalsozialismus und deren Folgen für die Opfer, wie sie in Holocaustgedenkstätten, Museen und Forschungseinrichtungen geleistet wird, mit dem Ziel einen verantwortlichen Umgang mit der eigenen **Vergangenheit und gegenwärtigen Entwicklungen**, insbesondere Neonazistischen Strömungen und Aktivitäten, zu finden.

Wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit ist auch das Wissen um die Bedeutung und die konkrete Umsetzung von friedenserhaltenden und friedensstiftenden Maßnahmen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, um ein Verständnis der Zusammenhänge zwischen politischem Geschehen und dessen konkreter Auswirkung auf die Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenlebens zu entwickeln.

Als friedensschaffende und -erhaltend zählen in diesem Kontext Aktivitäten in den Bereichen Frieden, Entwicklung, Toleranz, Versöhnung und Schutz der Menschenrechte, insbesondere in Themen wie Ausländerfeindlichkeit, Jugendgewalt oder Integration, um auf **bestehende und zukünftige soziale und politische Spannungen** im kommunalen Umfeld reagieren zu können.

Deshalb hat sich die Stadt Graz dazu entschlossen, jungen Grazerinnen und Grazern durch die Vergabe von Stipendien, die Absolvierung von Auslandsdiensten im Ausmaß von 12 Monaten in Europa und weltweit in den o.a. Themenbereichen zu ermöglichen.

## 2. BEWERBUNG

Bewerbungen sind vom Antragsteller beim Grazer Büro für Frieden und Entwicklung einzureichen:  
Grazer Büro für Frieden und Entwicklung  
Keesgasse 6/P li  
8010 Graz

Die für die Antragstellung benötigten Formblätter sind im Internet unter [www.friedensbuero-graz.at](http://www.friedensbuero-graz.at) abrufbar. Es werden nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Anlagen berücksichtigt. Der Abgabeschluss für Bewerbungen inkl. der jeweils schriftlichen Nominierungen durch einen Trägerverein ist jeweils der 15.2. des Entsendezjahres. Im nächsten Schritt schlägt der Vorstand des Friedensbüros, in einer zeitnahen Sitzung, die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Stipendienvergabe erfolgt vorbehaltlich eines erforderlichen gemeinsamen Stadtsenatsstücks der ressortverantwortlichen StadtsenatsreferentInnen.

### Geeignete Programme

Der Auslandsdienst muss über einen für Zivildienst oder das Freiwilligengesetz zugelassenen Träger geleistet werden und die vom Träger vorgegebenen Vorbereitungsleistungen erbracht werden. Zur Auswahl stehen rein solche Dienste, deren Ausrichtung und Zweck sich thematisch den o.a. Begründungen für die Einrichtung des Stipendiums zuordnen lassen.

### Bewerbungsunterlagen

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Bewerbungsbogen beizufügen:

- ein Lebenslauf
- ein Passbild (neueren Datums mit Namen auf der Rückseite zur Bekanntmachung des Stipendiaten/der Stipendiatin auf der Homepage der Stadt Graz)
- Motivationsschreiben und Relevanz des ausgewählten Dienstes für das Stipendienprogramm (max. 2 A4 Seiten)
- Bestätigung des jeweiligen Trägers, dass der Dienst den Erfordernissen lt. Zivildienstgesetz entspricht und der/die Kandidatin den Friedens- oder Gedenkdienst im Rahmen des Trägerprogramms absolviert.
- Verpflichtende Erklärung über Stipendien, Abgeltungen, Förderungen oder Zuwendungen, die aus Förderprogrammen, dem Zivildienst oder anderen Stipendien erhaltenen Zuschüsse für den geleisteten Auslandsdienst.
- Nachweis sozialer Bedürftigkeit sofern vorhanden

## 3. DOTIERUNG UND AUSZAHLUNG

### Dotierung

Das Stipendium wird gemeinsam aus den Budgetbereichen Bürgermeisteramt, Kultur und Wissenschaft finanziert. Die Gesamtsumme beträgt, vorbehaltlich der Beschlüsse des Stadtsenats, für das Jahr 2024 € 15.000,- .

### Stipendienhöhe

Das Stipendium ist eine einmalige Zuwendung und beträgt höchstens € 10.000,-.

Im Rahmen von geförderten Auslandsdiensten, versteht sich das Stipendium als Kompensationsstipendium, das den zur Verfügung stehenden Förderbetrag ergänzt. Der höhere Förderbedarf ist an jedenfalls an den Nachweis sozialer Bedürftigkeit gebunden und von der verantwortlichen Trägerorganisation zu bestätigen.

Änderungen, wie Nichtantritt des Auslandsdienstes oder Zuerkennung eines weiteren Stipendiums zur Ableistung des Auslandsdienstes, sind dem Friedensbüro Graz umgehend bekanntzugeben.

### **Auszahlung**

Das Stipendium wird vor Antritt des Auslandsdienstes an den Träger des Auslandsdienstes überwiesen. Nach Beendigung des Auslandsdienstes belegt der Träger die ordnungsgemäße Abrechnung und Auszahlung des Stipendiums und übermittelt diese gemeinsam mit dem Endbericht des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin an das Friedensbüro Graz.

Ein besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Stipendiums.

## **4. VERGABE**

### **Kriterien**

Persönliche Verankerung in der Landeshauptstadt Graz  
Ausgewogenheit der Geschlechter im Stipendienprogramm  
Thematische Relevanz des ausgewählten Dienstes  
Thematische Ausgewogenheit im Stipendienprogramm  
Soziale Bedürftigkeit

### **Modus**

Ausschreibung  
Bewertung und Reihung durch die Geschäftsführung des Friedensbüros  
Entscheidung durch den Vorstand des Friedensbüros  
Beschluss im Grazer Stadtsenat

## **5. ABERKENNUNG DES STIPENDIUMS**

Das Stipendium kann aberkannt oder gekürzt werden, insbesondere wenn

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Im Falle unrichtiger Angaben oder Nicht-Leistung des Auslandsdienstes ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuzahlen. Im Fall nachträglich erworbener zusätzlicher Geldleistungen aus Förderprogrammen sind die Leistungen, die ein Kompensationsstipendium übersteigen zurückzuzahlen.

Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums vom Stipendiaten bzw. der Stipendiatin in voller Höhe zurückgefordert werden

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Trägerorganisation informiert das Friedensbüro Graz umgehend über den geleisteten Auslandsdienst und legt den Abschlussbericht des Stipendiaten oder der Stipendiatin über Inhalte und Schwerpunkte der geleisteten Tätigkeiten gemeinsam mit der Abrechnung vor. Der Stipendiat oder die Stipendiatin steht dem Gemeinderat der Stadt Graz für einen Bericht im Rahmen einer Präsentation über das Projekt und den eigenen Beitrag zur Verfügung.